

► Courtageanspruch

Verjährung der Courtage noch vor dem Jahresende prüfen

| Verjährung – mit schöner Regelmäßigkeit ein wichtiges Thema zum Ende eines Jahres: Nutzen Sie das bevorstehende Jahresende 2019, um zu prüfen, ob Ihre offenen Courtage- oder Rückzahlungsansprüche verjähren. Ergreifen Sie ggf. Gegenmaßnahmen. |

Die Courtageansprüche gegen den Versicherer sowie Rückzahlungsansprüche der Versicherer gegen Sie, z. B. bei stornierten Verträgen, unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Versicherer schuldet die Courtage) Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten (§ 199 BGB). Kenntnisunabhängig beginnt die Verjährung bei allen Ansprüchen – außer bei Schadenersatzansprüchen – spätestens in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

PRAXITIPPS |

- Orientieren Sie sich an der Dreijahresfrist. Ist Ihr Courtageanspruch z. B. 2016 entstanden, begann die Verjährungsfrist am 31.12.2016 um 24:00 Uhr und endet am 31.12.2019. Ihr Courtageanspruch ist also ab dem 01.01.2020 verjährt. Entsprechendes gilt für den Rückzahlungsanspruch des Versicherers. Die Verjährung wird z. B. gehemmt, wenn
 - Sie mit dem Versicherer über strittige Courtage- bzw. Rückzahlungsansprüche verhandeln oder
 - Sie bzw. der Versicherer die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren veranlassen (die bloße schriftliche Mahnung oder Erinnerung reicht nicht) oder Sie Klage erheben.
- Folge: Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährung nicht eingerechnet (§ 209 BGB).
- Erkennen Sie z. B. Rückzahlungsansprüche durch Abschlags- oder Zinszahlung oder Sicherheitsleistung an, beginnt die Verjährung im Ganzen mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag erneut (§ 212 BGB).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Courtage: Die wichtigsten Regeln im Umgang mit der Maklercourtage“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 39325510.

► Altersversorgung

Gekündigte Direktversicherung: Wie wird Auszahlung besteuert?

| Wird ein Altersvorsorgevertrag in der Ansparphase gekündigt und der Rückkaufswert in Form eines Einmalbetrags ausgezahlt, obwohl die Kündigung nach den Versicherungsbedingungen nicht möglich war, weil die Fristen für eine Kündigung bereits abgelaufen waren, unterliegt die Auszahlung der ermäßigten Besteuerung nach der Fünftel-Regelung. Diese Ansicht vertritt jedenfalls das FG Berlin-Brandenburg bei einer Direktversicherung. Das letzte Wort hat der BFH (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.06.2019, Az. 3 K 3058/19, Abruf-Nr. 211465; Az. beim BFH: X R 24/19). |

Jetzt noch tätig werden



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf wvm.iww.de

BFH prüft
Anwendbarkeit der
Fünftel-Regelung